ANLAGE: 6 AUDI Radtyp: 6600/G5-A Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 04.03.2002



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausfüh- rung	Ausführungsbezeichnung			zul. Rad-	zul. Abroll-	gültig ab			
	Kennzeichnung	nnung Kennzeichnung			last	umfang	Fertig.		
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum		
112/A05	LK112/G	Ø57.1-Ø67.1	57,1	Kunststoff	703	2115	01/01		

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : AUDI / 0588

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: AUDI A4, AUDI S4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B5	e1*93/81*0013*,	81 - 92	215/45R17 87	5ET	Kombi; Limousine;
	e1*98/14*0013*		225/45R17 90	366	Allradantrieb;
		81 - 142	225/45R17	AEU	10B; 11G; 11H; 11K;
		110 - 132	215/45R17	nicht für TDI V6; 5ET; 631	12K; 51A; 71E; 723;
					73C; 74A; 74P
		110 - 142	225/45R17	366; 631	
B5	e1*93/81*0013*,	55 - 92	215/45R17 87	221; 366	Kombi; Limousine;
	e1*98/14*0013*		225/45R17-90	221; 366	Frontantrieb;
		110 - 132	215/45R17	nicht für TDI V6; 221; 366;	10B; 11G; 11H; 11K;
				5ET; 631	12A; 51A; 71E; 723;
		110 - 142	225/45R17	221; 366; 631	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: AUDI A4,S4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
8E	e1*98/14*0151*	74 - 125	205/50R17 89W	5FM; 51J	Kombi; Limousine;
		74 - 162	225/45R17 91	51J	10B; 11G; 11H; 11K;
					12A; 51A; 573; 71E;
					723; 729; 73C; 74A;
					74P

ANLAGE: 6 AUDI Radtyp: 6600/G5-A Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 04.03.2002



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: AUDI A6, S6, ALLROAD

Verkaufsbezeichnung: AUDI A6, S6, ALLROAD							
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis		Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
4B	e1*96/27*0051*, e1*98/14*0051*	81 - 142	225/45R17 91	24J; 24M; 366	nur bis e1*98/14*0051*16;		
					Limousine; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P		
4B	e1*96/27*0051*, e1*98/14*0051*	110 - 142	225/45R17 91	24J; 24M; 366	nicht Allroad; nicht für gepanzerte Fz; nur bis e1*98/14*0051*16; Limousine; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P		
4B	e1*96/27*0051*, e1*98/14*0051*	81 - 142	225/45R17 91	24J; 24M; 366	nur bis e1*98/14*0051*16; Kombi; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P		
4B	e1*96/27*0051*, e1*98/14*0051*	110 - 142	225/45R17 91	24J; 24M; 366	nicht Allroad; nicht für gepanzerte Fz; nur bis e1*98/14*0051*16; Kombi; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P		
4B	e1*98/14*0051*	85 - 162	225/45R17 91	5GG	ab e1*98/14*0051*17; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P; AF5; AF8		
4B	e1*98/14*0051*	85 - 162	225/45R17 91		ab e1*98/14*0051*17; Frontantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P; AF6; AF8		
4B	e1*98/14*0051*	110 - 184	225/45R17 91		nicht Allroad; nicht für gepanzerte Fz; ab e1*98/14*0051*17; Allradantrieb; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P; AF5; AF8		

ANLAGE: 6 AUDI Radtyp: 6600/G5-A Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 04.03.2002



Seite: 3 von 4

Verkaufsbezeichnung: AUDI A6, S6, ALLROAD

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
4B	e1*98/14*0051*	110 - 184	225/45R17 91		nicht Allroad; nicht für
					gepanzerte Fz; ab e1*98/14*0051*17; Allradantrieb;
					10B; 11G; 11H; 11K;
					12A; 51A; 71E; 723; 729; 73C; 74A; 74P; AF6; AF8

#### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

ANLAGE: 6 AUDI Radtyp: 6600/G5-A Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 04.03.2002



Seite: 4 von 4

- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 573) Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind Reifenkombinationen nicht zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 5FM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1160kg.
- 5GG) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1230kg.
- 631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:
  BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
  GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
  Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit Reifenfülldruckkontrollsystem sind bei Verwendung von Sonderrädern ohne Reifenfülldruckkontrollsystem bzw. mit nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Hinweise der Betriebsanleitung des Fahrzeuges oder die Einbauanleitung des Fahrzeug- bzw. Teileherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- AEU) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen auf diesem Rad (Radgröße und Einpresstiefe) in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller freigegeben ist.
- AF5) Die Verwendung dieser Rad/Reifenkombination ist "nicht zulässig" an Fahrzeugausführungen, wenn die Reifengröße 215/55R16 serienmäßig vom Fahrzeuhersteller in den Fahrzeugpapieren bereits eingetragen ist .
- AF6) Die Verwendung dieser Rad/Reifenkombination ist "nur zulässig" an Fahrzeugausführungen, wenn die Reifengröße 215/55R16 serienmäßig vom Fahrzeuhersteller in den Fahrzeugpapieren bereits eingetragen ist.
- AF8) Die Verwendung der Sonderräder ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibe an der Vorderachse (Durchmesser 320 mm, Dicke 30 mm) in Verbindung mit dem Bremssattel Typ HP2 16".